

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|--|------------|
| 28. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1975 | Nummer 103 |
|--------------|--|------------|

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 631 | 10. 9. 1975 | RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vori. VV-LHO); Zu § 44 | 1622 |

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV-LHO)**

Zu § 44

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1975 –
1 D 5 – 0044 – 2.1

1. Mein Runderlaß vom 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach Nr. 3.18 wird folgende neue Nr. 3.19 eingefügt:
3.19 Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO (abgekürzt: „Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO“), RdErl. d. Innenministers vom 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300).
 - 1.2 Die Vorl. VV zu § 44 LHO werden um folgende Nr. 19 mit Anlage 2 ergänzt:
 - 1.21 19 Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Prüfung der Verwendung von Zuwendungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände richten sich nach der Anlage 2 (Vorläufige Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gem. § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände – Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden).
 - 1.22 Anlage 2 (die bisherige Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 LHO wird Anlage 1 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO).
 - 1.3 Die Anlagen 1, 3 bis 5 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO behalten bis zur Veröffentlichung neuer Muster ihre Gültigkeit, soweit sie den Vorl. VV zu § 44 LHO – Gemeinden nicht widersprechen.
 2. Die Anlage 1 meines RdErl. v. 5. 1. 1972 (SMBI. NW. 631) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Nrn. 1.14 und 1.15 werden gestrichen.
 - 2.2 Die bisherige Nr. 1.16 wird die Nr. 1.14.
 3. Dieser Runderlaß ergeht nach Anhörung und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof. Er tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1975 in Kraft.

1.3 Bei Zuwendungen zur Projektförderung aus Steuerverbundsmitteln kann auf Antrag im Einzelfall mit Einwilligung des Finanzministers zugelassen werden, daß die Zuwendung im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel abweichend von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO für ein bereits begonnenes Vorhaben bewilligt wird.

1.4 Die Bewilligungsbehörde übersendet von jedem Zuwendungsbescheid eine Durchschrift an das zuständige Gemeindeprüfungsamt (GPA); bei kreisangehörigen Gemeinden an das GPA des Kreises, bei Kreisen und kreisfreien Städten an das GPA des Regierungspräsidenten.

1.5 Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, daß bei Zuwendungen für Baumaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände deren zuständige bautechnischen Dienste beteiligt werden. Die aufgrund von Nr. 7.1 VV zu § 44 LHO getroffenen näheren Regelungen sind zu beachten.

1.6 Über den in Nr. 5.5 Satz 6 VV zu § 44 LHO geregelten Fall hinaus kann von einem Wertausgleich auch dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, daß die Gegenstände nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet werden können und aus ihnen ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, sowie wenn die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für Zwecke verwendet werden, für die das Land Zuwendungen, zweckgebundene Finanzzuweisungen oder Finanzhilfen gewährt.

1.7 Der zahlenmäßige Nachweis nach Nr. 9.4 ABewGr – Gemeinden – (Anlage) wird in vereinfachter Form vorgelegt (vereinfachter Verwendungsnachweis). Der Nachweis der Einzelzahlungen ist durch die Bücher und Belege geführt; die Belege sind nur bei Bedarf anzufordern. Die Übereinstimmung mit den Büchern ist durch die zuständige Kasse des Zuwendungsempfängers zu bescheinigen.

1.8 Der Landesrechnungshof kann verlangen, daß in einzelnen Zuwendungsbereichen oder bei Zuwendungen für bestimmte Zwecke ein zahlenmäßiger Nachweis gefordert wird, aus dem Tag, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sind.

1.9 Nr. 16 VV zu § 44 LHO gilt mit folgender Maßgabe:

1.91 Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei der Bewilligung von Zuwendungen des Landes
1.911 an Gemeinden und Gemeindeverbände die Vorl. VV zu § 44 LHO – Gemeinden,
1.912 an andere Empfänger die Vorl. VV zu § 44 LHO anzuwenden.

1.92 Statt Nr. 16.22 VV zu § 44 LHO gelten in beiden Fällen im Verhältnis der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Land die Nrn. 1.3, 1.4, 1.6 und 4.32 ABewGr – Gemeinden sinngemäß.

1.93 Nr. 16.3 VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

2 Diese Vorschriften sind mit folgender Einschränkung anzuwenden:

2.1 Zuwendungen zur Förderung von Projekten (Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO), für die bereits ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist, sind hinsichtlich dieses Bescheides noch nach den entsprechenden zum bisherigen Haushaltssrecht ergangenen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln.

2.2 Die Vorschriften zur institutionellen Förderung (Nr. 2.2 VV zu § 23 LHO) sind erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, bei denen der Bewilligungszeitraum (Nr. 4.23 VV zu § 44 LHO) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften beginnt.

3 Gem. Nr. 4.6 VV zu § 44 LHO verzichtet der Landesrechnungshof bis auf weiteres auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheides und einer Zweitwurzel des Antrags, wenn die Zuwendung den Betrag von 50 000 DM nicht übersteigt.

4 Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und – soweit nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO erforderlich – mit dem

Anlage 2

**Anlage 2
zu den Vorl. VV zu § 44 LHO**

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
für Zuwendungen des Landes gem. § 44 LHO
an Gemeinden und Gemeindeverbände
(Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden)**

Anlage

- 1 Bei Zuwendungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Nrn. 1–18, ausgenommen Nr. 4.4, VV zu § 44 LHO sinngemäß, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist.
 - 1.1 Die Verwendung der Zuwendung sowie der Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendung richten sich abweichend von Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO nach den als Anlage abgedruckten Allgemeinen Belehrungsgrundgesetzen – Gemeinden – (ABewGr – Gemeinden –). Die für den Zuwendungsempfänger geltenden haushaltssrechtlichen Vorschriften finden Anwendung, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird; hierbei ist zu berücksichtigen, welche haushaltssrechtlichen Vorschriften unter Abwägung der Interessenlage der Bewilligungsbehörde und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entsprechen.
 - 1.2 Zuwendungen für größere Investitionen werden in der Regel im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt.

Landesrechnungshof für einzelne Zuwendungsbereiche Ausnahmen von den Vorschriften in Nrn. 1-2 zu lassen.

**Anlage
zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO – Gemeinden –**

**Grundsätze für die Verwendung
der Zuwendungen des Landes an Gemeinden
und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis
und die Prüfung der Verwendung**

**(Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –,
ABewGr – Gemeinden –)**

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Änderungen der Ausgaben oder der Finanzierung
- Nr. 3 Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers
- Nr. 4 Rücknahme und Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung
- Nr. 5 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 6 Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen
- Nr. 7 Wertausgleich
- Nr. 8 Baumaßnahmen
- Nr. 9 Nachweis der Verwendung
- Nr. 10 Prüfung der Verwendung
- Nr. 11 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung wird zur Erfüllung eines Zwecks bewilligt, der im Zuwendungsbescheid näher bestimmt ist.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Rahmen des Finanzierungsplans oder des Haushalts- oder Wirtschaftsplans verwendet werden. Die einzelnen Ausgabesätze des Finanzierungsplans oder des Haushalts- oder Wirtschaftsplans dürfen aus zwingenden Gründen um bis zu 10 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgleichen kann. Weitergehende Abweichungen von den Einzelansätzen sind zulässig, soweit die Bewilligungsbehörde sie vorgeschrieben oder zugelassen hat. Nr. 2.2 bleibt unberührt.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb des auf die Anforderung folgenden Monats im Rahmen des Zuwendungszwecks geleistet werden müssen. Soweit Zuwendungsempfänger ermächtigt worden sind, Zuwendungen abzurufen (Abrufverfahren), darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen für die Anforderung oder den Abruf nicht vorgelegen haben, so ist die Anforderung oder der Abruf rückgängig zu machen; eine bereits gezahlte Zuwendung ist unverzüglich ohne Aufforderung zurückzuzahlen. Im übrigen dürfen die Landesmittel wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.31 Landesmittel, die zur Anteilfinanzierung oder als Festbetrag bewilligt sind, können jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.32 Landesmittel, die zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, es sei denn, daß die Bewilligungsbehörde etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat, weil anderenfalls die Fortführung des Vorhabens gefährdet würde.

1.4 Ist eine Zuwendung vorzeitig angefordert oder abgerufen und nicht unverzüglich zurückgezahlt worden (Nr. 1.3 Sätze 1 bis 3), so ist sie vom Auszahlungstage an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Zinspflicht entfällt, wenn der Zuwendungsempfänger die Beträge, die vorzeitig angefordert oder abgerufen und nicht zwischenzeitlich zurückgezahlt wurden, innerhalb der von der Bewilligungsbehörde bestimmten Frist ihrem Zweck entsprechend eingesetzt hat; wird diese Frist überschritten, so beginnt die Zinspflicht für den gesamten vorzeitig angeforderten oder abgerufenen Betrag am Auszahlungstag und endet insoweit mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorauszahlungen) dürfen aus der Zuwendung nur geleistet werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.51 Zuwendungen, die bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendet werden können, dürfen nicht zu Vorauszahlungen verbraucht werden.

1.6 Die Bewilligung der Zuwendung wird gegenstandslos, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen, spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

2 Nachträgliche Änderungen der Ausgaben oder der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die für den Zuwendungszweck bestimmten Zuwendungen und Leistungen Dritter oder treten neue derartige Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Landeszuwendung.

2.11 wenn sie zur Anteilfinanzierung bewilligt ist, anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.12 wenn sie zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt ist, um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land als auch von anderen staatlichen Stellen durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist insoweit Nr. 2.11 sinngemäß anzuwenden.

2.2 Erhöhen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck und kann der Zuwendungsempfänger die Mehrausgaben nicht selbst decken, so ist gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben gestreckt, eingeschränkt, umfinanziert, notfalls eingestellt oder, soweit Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind, die Zuwendung erhöht wird.

**3 Eingehen finanzieller Verpflichtungen
des Zuwendungsempfängers**

Sollen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, die zu einer Erhöhung der Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr führen können, findet Nr. 2.2 entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen der (des) Zuwendungsgeber(s) in künftigen Haushaltsjahren führen können.

**4 Rücknahme und Widerruf der Bewilligung,
Rückzahlung der Zuwendung**

4.1 Die Bewilligung wird zurückgenommen und die Zuwendung zurückfordert, wenn die Angaben im Antrag in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

4.2 Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuwendung zurückfordert werden,

4.21 soweit sie zweckwidrig oder unwirtschaftlich verwendet oder

- 4.22 soweit sie zu Vorauszahlungen verbraucht worden ist (Nr. 1.51),
- 4.23 wenn Auflagen und Bedingungen, die im Zuwendungsbescheid genannt sind, nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn der Verwendungsnachweis (Nr. 9.1) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder Angaben enthält, die der Bewilligungsbehörde eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vortäuschen.
- 4.3 Die Zuwendung ist ohne Widerruf des Zuwendungsbescheides unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger an das Land zurückzuzahlen,
- 4.31 soweit sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck sich ermäßigt haben, die für den Zuwendungszweck bestimmten Zuwendungen und sonstigen Leistungen Dritter sich erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzutreten sind; dies gilt nicht bei Festbetragsfinanzierungen;
- 4.32 soweit sie bis zum Abschluß des Vorhabens, längstens jedoch bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes, nicht verwendet worden ist; die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen zulassen.
- 4.4 Verzinsungspflichten**
- 4.41 Ansprüche nach Nr. 4.1, 4.21 und 4.22 sind vom Auszahlungstage an,
- 4.42 Ansprüche nach Nr. 4.23 sind vom Widerrufstage an in Höhe von 2% über dem im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufes geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 4.5 Verzicht auf Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüche**
- Das Land verzichtet auf
- 4.51 Rückzahlungsansprüche i. S. der Nrn. 4.21, 4.22 und 4.23 bei Beträgen bis zu 300 DM,
- 4.52 Zinsansprüche i. S. der Nrn. 4.41 (i. V. m. Nr. 4.21 sowie 4.22) und 4.42 bei Beträgen bis zu 50 DM.
- 5 Vergabe von Aufträgen**
- 5.1 Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
- 5.11 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teile A und B) (RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1973 – MBl. NW. S. 2090/SMBl. NW. 233),
- 5.111 die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293),
- 5.12 die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),
- 5.13 die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien für die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen.
- 5.2 Aufträge sollen in geeigneten Fällen an mittlere und kleine Unternehmen vergeben werden.
- 6 Eigentums- und Verfügungsberechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen**
- 6.1 An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist. Der Zuwendungsempfänger darf nach Beendigung des Zuwendungszwecks über die Sachen verfügen, soweit die Bewilligungsbehörde nicht etwas anderes bestimmt hat.
- 6.2 Gehen Eigentumsrechte oder sonstige dingliche Rechte an Gegenständen nach besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen auf das Land über, hat der Zuwendungsempfänger diese Gegenstände für das Land zu verwalten.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschaffen (erworbenen oder hergestellten) Gegenstände nach den für den Zuwendungsempfänger geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften zu inventarisieren. In dem Inventar sind die Gegenstände, die nach besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen in das Eigentum des Landes übergehen, besonders zu kennzeichnen.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die zu Lasten von Zuwendungen beschafften Gegenstände für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Risiken für Schäden an diesen Gegenständen dürfen zu Lasten des Landes nur nach Maßgabe besonderer Bewirtschaftungsgrundsätze versichert werden.
- 7 Wertausgleich**
- 7.1 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft wurden sind, nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt, so ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ein Wertausgleich zu leisten. Der Wertausgleichsanspruch ist in sinngemäß Anwendung der Nr. 4.32 zu verzinsen. Nr. 4.42 gilt entsprechend.
- 7.2 Macht der Zuwendungsempfänger glaubhaft, daß die Gegenstände nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet werden können und aus ihnen ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, kann die Bewilligungsbehörde von einem Wertausgleich absehen. Die Bewilligungsbehörde kann ferner von einem Wertausgleich absehen, wenn mit ihrer Einwilligung die Gegenstände für Zwecke verwendet werden sollen, für die das Land Zuwendungen, zweckgebundene Finanzzuweisungen oder Finanzhilfen gewährt.
- 8 Baumaßnahmen**
- Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen sind bis auf weiteres die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau) MinBlFin 1971 S. 326“ oder andere im Zuwendungsbescheid genannte Veraltungsvorschriften zu beachten.
- 9 Nachweis der Verwendung**
- Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird, innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf das Ende des Bewilligungszeitraums folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischenachweis zu führen.
- 9.1 Der Verwendungsnachweis, der in der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 9.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 9.3 Der zahlenmäßige Nachweis muß folgenden Anforderungen entsprechen:
- 9.41 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 9.42 Belege sind nur auf besondere Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen ist durch die zuständige Kasse des Zuwendungsempfängers zu bescheinigen.

- 9.43 Bei einem Zwischen nachweis genügt an Stelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
- 9.44 Der Nachweis muß sich auf alle für den Zuwendungszweck bestimmten Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan) und Ausgaben erstrecken; sie sind in zeitlicher Reihenfolge darzustellen. Sie können in monatlichen Summen zusammengefaßt werden, wenn die Einzelbeträge in der Sachakte des Zuwendungsempfängers nach Buchungsstellen geordnet festgehalten werden oder wenn nicht ein zahlenmäßiger Nachweis gefordert ist, aus dem Tag, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sind.
- 9.5 Sind gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen.
- 9.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 9.1 bis 9.5 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 9.1 beizufügen.
- 9.7 Für Baumaßnahmen ist bis auf weiteres der Verwendungsnachweis nach den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau)“ oder anderen im Zuwendungsbescheid genannten Verwaltungsvorschriften zu führen.
- 10 Prüfung der Verwendung**
- 10.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die geforderten Auskünfte zu erteilen.
- 10.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 10.3 Der Landesrechnungshof und die Vorprüfungsstellen sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof oder die Vorprüfungsstellen für ihre Prüfung für notwendig halten. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, so können der Landesrechnungshof und die Vorprüfungsstellen auch bei diesen prüfen. Bei der Gewährung von Darlehen und anderen bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Leistungen können der Landesrechnungshof und die Vorprüfungsstellen bei dem Zuwendungsempfänger prüfen, ob er ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für das Land getroffen hat.
- 10.4 Die überörtliche Prüfung gemäß § 103 Abs. 1 Buchst. b GO NW (SGV. NW. 2023) bleibt von den Nrn. 10.1 bis 10.3 unberührt.
- 11 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- 11.1 Soweit die Bewilligungsbehörde nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 11.11 er nach Vorlage des Finanzierungsplans oder des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben,
- 11.12 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 11.13 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 11.14 Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 11.2 Aus der Zuwendung auf Grund von Verträgen (z.B. Dienst- oder Werkverträge) geleistete Zahlungen z.B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer, sind nach dem Muster der Anlage dem Finanzamt mitzuteilen, in dessen Bezirk sich der Sitz des Zuwendungsempfängers befindet. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn
- 11.21 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder
- 11.22 die an eine Person auszuzahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100,- DM und im Kalenderjahr weniger als 300,- DM betragen.
- Die Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen. Sie können für ein Kalenderjahr gesammelt werden.

Anlage

Anlage**zu Nr. 11.2 VV zu § 44 LHO – Gemeinden –****Muster****für die Anzeigen des Zuwendungsempfängers gem. Nr. 11.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze****Kontrollmitteilung****gem. § 188 AO in Verbindung mit Nr. 11.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –**

(MBl. NW. 1975 S. 1622/SMBI. NW. 631)

(Zur Weiterleitung an das örtlich zuständige Finanzamt)

Herr/Frau/Fräulein wohnhaft in

..... hat am 19. für

..... DM erhalten; davon entfallen auf Reisekosten DM, auf anderen Auslagenersatz

..... DM.

Der Betrag wurde bar (– durch Scheck –) durch Überweisung auf das Konto Nr. bei der

– dem – gezahlt;

Kontoinhaber

Bemerkungen:

An das*)

Finanzamt den 19....

.....

(Stempel)

(Unterschrift)

*) Die Kontrollmitteilung ist an das Finanzamt zu senden, in dessen Bezirk sich der Sitz des Zuwendungsempfängers befindet.

– MBl. NW. 1975 S. 1622.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.